

ORIGINAL  
INITIATIVANTRAG

No. .... 617/A  
Präs.: 20. OKT. 1993

der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Schieder, Dr. Schranz  
und Genossen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der  
Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters im  
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das  
Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 508/1993, wird wie folgt geändert:

1. Art. 117 Abs. 6 lautet:

"Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. Durch Landesverfassungsgesetz kann  
vorgesehen werden, daß die Staatsbürger, die zur Wahl des Gemeinderates berechtigt sind,  
den Bürgermeister wählen.

2. Die bisherigen Absätze 6 und 7 des Art. 117 erhalten die Bezeichnungen "(7)" und "(8)".

3. Art. 112 erster Satz lautet:

"Nach Maßgabe der Artikel 108 bis 111 gelten für die Bundeshauptstadt Wien im übrigen die  
Bestimmungen des Abschnittes C dieses Hauptstückes mit Ausnahme des Artikels 117 Abs. 6  
zweiter Satz, des Artikels 119 Abs. 4 und des Artikels 119a."

## Begründung

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Juli 1993, G 75/93, erkannt, daß die Wahl des Bürgermeisters direkt durch das Gemeindevolk mit der Bundesverfassung unvereinbar ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung des B-VG soll ermöglicht werden, daß landesverfassungsgesetzlich die Direktwahl des Bürgermeisters eingeführt wird. Im übrigen soll am verfassungsrechtlichen Verhältnis zwischen Bürgermeister und den anderen Organen nichts geändert werden.

Da es bei der Frage, ob der Bürgermeister direkt gewählt wird, um eine Entscheidung des Wahlsystems geht, die auch in allen anderen Zusammenhängen vom Verfassungsgesetzgeber getroffen wird, wird insofern die Entscheidung dem Landesverfassungsgesetzgeber überlassen. Dies gewährleistet, daß sich die Einführung auf den notwendigen breiten rechtspolitischen Konsens stützt, der für das Funktionieren von demokratischen Strukturen unerlässlich ist. Durch die Änderung wird die Autonomie der Länder gestärkt, weil die Systementscheidung, die bisher vom Bundesverfassungsgesetzgeber zu treffen war, in Zukunft in die Kompetenz des Landesverfassungsgesetzgebers fällt. Die näheren Bestimmungen über die Wahl erfolgen wie bisher durch Landesgesetz.

Durch Z 3 wird für Wien die Direktwahl des Bürgermeisters ausgeschlossen, weil dieser nach Art. 108 B-VG auch die Funktion des Landeshauptmannes hat.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.